

## Einkünfte der Grafen

(Quelle: Westphälischer Kalender 1801)

### §. 15.

Die Grafen von Ravensberg haben, gleich allen andern weltlichen Reichsständen, ihre Domänen zuerst eigentümlich besessen. Diese waren damals weitläufigste unbewohnte Districte von Wäldern, Sümpfen, Weideland, und sparsam kultivierten Äckern. Die Landesherrn, wie sie noch praesidis provinciane waren, und auch nachher, hielten auf den Schlössern und Burgen, die sie nicht selbst bewohnten, ihre Castellanos, die die Güter verwalteten, und ihren Herren die Einkünfte einschickten, von welchen sie allein lebten, da sie damals selbst noch keine Regalien hatten, und keine Steuern statt fanden.

Wie die Bevölkerung nach und nach zunahm, so erhielt mancher Leibeigener und Freier ein Stück Landes, oder einen Wald von den Besitzern dieser Landgüter, unter mancherlei Bedingungen zum Nießbrauch, oft auch zum vollkommenen Eigenthum.

Die **Prästationen** wurden leidlich bestimmt, hatten aber in den damaligen geldlosen Zeiten einen größeren Wert, als jetzt. So vermehrten sich, mit der Entstehung verschiedener Arten von Bauerngütern, die Einkünfte der Grafen. Im 14ten Jahrhundert finden wir schon die Einführung des Zehnten, welche die Grafen durch Officiales heben ließen; gewisse Korneinnahmen, unter dem Namen Morgenkorn, Sackzehnten, bekannt; denarii areales, Wortgeld, welches als Zins von ledigen Plätzen gehoben wurden u.s.w. In dem 16ten Jahrhundert war das Zoll- und Weggeld von einigem Belang, welches vom Herzog Wilhelm dem Magistrat von Bielefeld versetzt wurde. Unter allen Revenüen waren aber die Eigentumsgefälle die erheblichsten, welche in Erbteilungen, Weinkauf und Freibriefen bestanden.

Die **Erbteilungen** fanden statt, wenn ein Leibeigener ohne Familie starb. Sein Gut fiel dem Grafen zu, und konnte auf keine andere Art los gegeben werden, als wenn vorher getroffene Pacta er erlaubten.

Der **Weinkauf** bestand in Erlegung einer gewissen Summe Geldes, wodurch jemand zur Stelle gelassen wurde.

Durch **Freiheitsbriefe** tat der Gutsherr auf seine an dem Eigenbehörigen gehabte Rechte Verzicht, erhielt dafür gewöhnlich eine Summe Geldes, und der Eigenbehörige hörte auf Slav zu seyn.

Das **Contributions- und Steuerwesen** der alten Grafen von Ravensberg hat gleichfalls nach und nach wesentliche Abänderungen erfahren. Anfangs hatte kein Ravensbergischer Graf die Macht, Steuern einzufordern, wenn ihm nicht dazu von den Militibus (*Feldherren*), Famulis, Ministeralibus oder Mannschaft, denjenigen von der Ritterschaft, die Erlaubnis gegeben worden war. Auch musste gewöhnlich bei neuen Steuerauflagen der Graf einen Revers ausstellen, dass dies unbeschadet der Landes-Privilegien geschehe.

Zu den Zeiten des Herzogs Wilhelm von Jülich hatte die Ritterschaft, nebst dem Landschreiber und den Rentmeistern jedes Orts, die Direction über das Steuerwesen. Um das Jahr 1692 wurde ein **Land- Rauch- und Viehschatz** eingeführt, wovon die beiden letztern 1722 wieder aufgehoben, und der Landschatz erhöht wurde.

Heutzutage steht das Steuerwesen dieser Grafschaft unter der Direction der Königlich Preußischen Krieges- und Domainen-Kammer zu Minden, welche die Contributions-Monate ausschreibt, die Berechnung besorgt, und die jährlichen Haupt- Contributions-Rechnungen den Landständen vorlegen lässt.

Die **Accise** wurde im Jahre 1692 in den Städten eingeführt, und auf die Consumtion und Kaufmanns Güter gesetzt. 1719 wurde das Accise-Wesen revidiert, 1732 und 1749 aber dahin verbessert, dass man dem Betriebe inländischer Waren und Fabriken die möglichste Erleichterung verschaffte, auf ausländische Waren aber größere Abgaben legte.

Die Accise wird durch angeordnete Accise-Einnehmer und Controlleurs gehoben, welchen die Aufseher, Waageschreiber und Torschreiber untergeordnet sind. Die Accise-Cassen heben auch die **Servisgelder**, welche gleichfalls den Kaufmannsgütern impostiert sind, und den Services-Kommissionen zu Herford und Bielefeld, um die Garnisons daraus zu befriedigen, ausgezahlt werden.